



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 1

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095
Referat-21@ldi.nrw.de

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

**Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-
Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)**
Hier: Anhörung nach § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

Zuletzt mein Schreiben vom 6. Oktober 2025

**Anhörung vor Erlass einer Entscheidung
nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO**

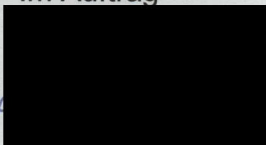
Sehr geehrter Herr Lindenberg,

In der Anlage übersende ich Ihnen den Entwurf meines Bescheides, mit dem ich beabsichtige, mein Verwaltungsverfahren in dieser Angelegenheit abzuschließen.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bis zum

27.02.2026.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

27. Januar 2026

Seite 1 von 5

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstrasse 1 a
76228 Karlsruhe

Geschäftszeichen
bei Antwort bitte angeben
21.40.2025-0008095
Referat-21@ldi.nrw.de

Telefon 0211 38424-
Fax 0211 38424-999

Entwurf

Aufsicht nach Art. 58 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679, hier: DS-GVO)

Hier: Erlass einer Entscheidung nach Art. 77 Abs. 2 DS-GVO

Anlage: Stellungnahme der Deutsche Post Direkt GmbH vom
16.06.2025 und vom 28.08.2025

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

ich komme zurück auf mein Schreiben vom 6. Oktober 2025.

I. Zum Sachverhalt:

Sie haben mit Mail vom 12. Mai 2025 Beschwerde eingelegt. Dieser, ergänzt um Ihre weitere mit mir und dem Datenschutzbeauftragten der Deutschen Post Direkt GmbH geführten Korrespondenz, ist zu entnehmen, dass Sie unter den Punkten 1 und 2 Ihrer Beschwerde vom 12. Mai 2025 vortragen, dass die Deutsche Post Direkt GmbH Ihnen unrichtige bzw. unvollständige Auskünfte gemäß Art. 15 DS-GVO erteilt habe. Die Deutsche Post Direkt GmbH würde Zugriffe auf in ihrer Postreferenz-Datenbank vorgehaltene Adressdaten von Paket-Empfängern und deren Ersatzempfängern nicht protokollieren und sei daher nicht in der Lage, die nach Art. 15 Abs. 1 lit. c DS-GVO erforderlichen Informationen zu den Empfängern bzw. Ersatzempfängern zu beauskunften. Zur Begründung führen Sie an, dass anlässlich eines Zustellungsversuchs eines Pakets für Nachbarn durch die Deutsche Post AG Datenverarbeitungen Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Adressabgleichs bei einer „Ersatzzustellung stattgefunden haben, nicht ordnungsgemäß von der Deutsche Post Direkt GmbH beauskunftet worden seien.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Kavalleriestraße 2 - 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 38424-0
Telefax 0211 38424-999
poststelle@ldi.nrw.de
www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle Poststraße



Zudem sei die in verschiedenen Stellungnahmen der Deutsche Post Direkt GmbH angeführte Rechtsgrundlage für die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Adressabgleichs bei der Ersatzzustellung an die Deutsche Post AG – Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO – nicht einschlägig. Auch seien Sie von der Deutschen Post Direkt GmbH nicht nach Art. 13, 14 DS-GVO über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bei der Ersatzzustellung einschließlich Ihres Widerspruchsrecht informiert worden.

Während der Zustellung kann der Zusteller einer Kundin bzw. eines Kunden bei der Deutsche Post Direkt GmbH einen Adressabgleich vornehmen. Der Zweck ist die möglichst fehlerfreie Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses durch die Kundin.

Die von der Kundin (der Deutschen Post AG) angegebene Adresse des Empfängers bzw. Ersatzempfängers wird an die Deutsche Post Direkt GmbH zwecks Abgleichs mit den in der Postreferenz-Datenbank vorhandenen Daten übermittelt; die Kundin erhält nur dann die Rückmeldung, ob Post an diese Adresse nach Auffassung der Deutschen Post Direkt GmbH zustellbar ist oder nicht. Während der Zustellung kann der Zusteller der Kundin über den Leitcode der Sendung via Handscanner die Adressprüfung vereinfachen und Rückläufer vermeiden. Es soll dann von dem Zusteller in einem technischen Prozess (dem Abgleich) überprüft werden, ob an dieser Adresse die Post zugestellt werden kann.

-Einzig die Information über die Zustellmöglichkeit („bekannt und zustellbar“ oder „unzustellbar“ oder „unbekannt“) wird von der Deutschen Post Direkt GmbH an ihre Kundin zurückgemeldet, weitere Informationen erfolgen nicht.

Das oben Gesagte gilt auch für den Abgleich bei der Ersatzzustellung.

Die Deutsche Post Direkt GmbH speichert nicht, welche Adressdatensätze dem Zusteller im Handscanner angezeigt wurden und welcher Datensatz im Rahmen der Ersatzzustellung von dem Zusteller – sofern er denn angezeigt wurde – übernommen wurde.



Daten-Grundlage für das Geschäftsfeld des Adressabgleichs von der Deutschen Post Direkt GmbH ist die Postreferenz-Datenbank, in der die Adressdatensätze gespeichert werden.

27. Januar 2026
Seite 3 von 5

II. Zur rechtlichen Würdigung:

Ich werte diesen so von mir verstandenen Sachverhalt zu den Beschwerdepunkten 1 und 2 wie folgt:

Ein Datenschutzverstoß der Deutschen Post Direkt GmbH wurde durch mich nicht festgestellt.

Nach Auswertung der Stellungnahmen Ihrer Beschwerdegegnerin, der Deutsche Post Direkt GmbH, vom 20. Februar 2025 und 09. Mai 2025 an Sie sowie vom 16. Juni 2025 und vom 29. August 2025 an die LDI NRW komme ich zu dem Ergebnis, dass die Deutsche Post Direkt GmbH weder die von Ihnen unter den Beschwerdepunkten 1 und 2 verlangten Auskünfte nach Art. 15 DS-GVO noch die Informationen nach Art. 13, 14 DS-GVO einschließlich Ihrem Widerspruchsrecht zu erteilen hat. Die Stellungnahmen vom 16. Juni 2025 und vom 29. August 2025 sind diesem meinem Schreiben beigelegt.

Nach meiner datenschutzrechtlichen Prüfung kann ich keine datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin für die beanstandeten Datenschutzverstöße feststellen. Die Beschwerdegegnerin handelt weder für den Adressabgleich während der Zustellung noch im Rahmen der Ersatzzustellung in eigener Verantwortlichkeit, sondern nach Art. 28 DS-GVO als Auftragsverarbeiterin der Deutschen Post AG. Es oblag ihr daher nicht, nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die Empfänger zu erteilen (Beschwerdepunkt 1 aus Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2025) oder über den Abgleich nach Art. 13 DS-GVO zu informieren (Beschwerdepunkt 2), da diese Pflichten nur Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO treffen. Es besteht für mich keine Anhaltspunkte an der Aussage der Beschwerdegegnerin zu zweifeln.

Unter dem Beschwerdepunkt 2 waren Sie außerdem der Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin beim Abgleich für die rechtmäßige Verarbeitung der personenbezogenen Daten, den Adressdaten der Empfänger, einer gesetzlichen Rechtsgrundlage bedürfe. Bei einer



Auftragsverarbeitung ist aber keine gesetzliche Rechtsgrundlage für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 6 DS-GVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter erforderlich. Soweit die Beschwerdegegnerin Art. 6 Abs. 1 lit. f DS-GVO als Rechtsgrundlage benennt, bezieht sich diese auf die Speicherung personenbezogener Adressdaten in der Postferenz-Datenbank, die diese in eigener Verantwortlichkeit vorhält. Die Prüfung dieser Verarbeitung ist aber nicht Gegenstand Ihres Vorbringens unter den Beschwerdepunkten 1 und 2.

Auftragsverarbeiter i.S.d. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO ist, wer personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet. Dabei verbleibt die Entscheidung über die Zwecke und die wesentlichen Mittel der Datenverarbeitung bei dem Verantwortlichen, während Entscheidungen über die nicht-wesentlichen Mittel (d.h. eher praktische Aspekte der Umsetzung, wie z.B. die Wahl einer bestimmten Hard- oder Software oder die detaillierten Sicherheitsmaßnahmen) dem Auftragsverarbeiter überlassen werden können. Merkmal einer Auftragsverarbeitung ist zudem, dass der Auftragsverarbeiter gemäß Art. 28 Abs. 3 DS-GVO den Weisungen des Verantwortlichen unterliegt.

Das Vorliegen eines reinen kommerziellen Nutzens für die beteiligten Parteien reicht nicht aus, um als Verarbeitungszweck zu gelten. Diese Aspekte können auch den Leitlinien des EDSA zur Auftragsverarbeitung entnommen werden („Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR“, Version 2.0, adopted on 07 July 202 vgl. Rz. 39 ff. 62 und 68).

Der in den Stellungnahmen von der Deutschen Post Direkt GmbH beschriebene Ablauf des Abgleichs bildet die Weisungsgebundenheit ab. Es wird für einen bestimmten Kunden bzw. eine bestimmte Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH die Information über die Zustellbarkeit einer einzelnen Sendung abgerufen und mitgeteilt. Dies ist ein technischer Prozess der in Ihrem Fall im Auftrag der Deutschen Post AG durchgeführt wird. Die Beschwerdegegnerin ist unter Vorgabe konkreter Adressen angehalten, den Abgleich durchzuführen, ohne dass ihr ein Entscheidungsspielraum eröffnet bleibt.

Das oben gesagte gilt auch für den Abruf der Ersatzzustellungsdaten, nur mit dem Unterschied, dass der Abgleich für die Zustellung an eine



27. Januar 2026
Seite 5 von 5

Ersatzadresse durchgeführt wird. Auch hier erfolgt der Abgleich auf Weisung des Kunden bzw. der Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH (Zustellung eines bestimmten Poststücks anstelle des/der konkrete*n Empfänger*in an eine*n Ersatzempfänger*in in ihrer/seiner Nähe zur effektiven, vereinfachten und beschleunigten Zustellung, zur fehlerfreien Dokumentation der Namen und Anschriften von Empfängern und Ersatzempfängern im Rahmen des Zustellungsprozesses des Kunden bzw. der Kundin der Deutschen Post Direkt GmbH und um Rückläufer für die Kund*innen zu vermeiden).

Die Zustellung erfolgt im Eigeninteresse der Deutschen Post AG, mit Mitteln der Beschwerdegegnerin, auf die die Deutsche Post AG Einfluss nimmt (sie gibt die Empfänger*innenadresse vor) und einem als gering zu betrachtenden Entscheidungsspielraum der Deutschen Post Direkt GmbH bei der Ersatzzustellung (der Auswahl aus einem zahlenmäßig begrenzten und auf einen bestimmten Umkreis beschränkten Ersatzempfänger*innenpool).

Dass die Beschwerdegegnerin ein eigenes geschäftliches Interesse hat, für die Deutschen Post AG als Dienstleisterin tätig zu sein, ist nicht der Verarbeitungszweck, sondern bestimmt nur darüber, dass sie der Deutschen Post Direkt GmbH die notwendigen Mittel (die Datenbank, Abgleichtechnik und Personal) zur Verfügung stellt, damit die Deutsche Post AG den Verarbeitungszweck (Nutzung der Datenbank zwecks (Ersatz-)Zustellung) verwirklichen kann.

Bezüglich Ihres Vorbringens zur Auskunftspflicht und Informationspflicht sowie des Erfordernisses einer gesetzlichen Rechtsgrundlage für den „Adressabgleich“ und die „Ersatzzustellung“ ist die Beschwerdegegnerin nicht als Verantwortliche nach Art. 4 Nr. 7 DS-GVO, sondern als Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Nr. 8 DS-GVO anzusehen. Entgegenstehende Anhaltspunkte liegen nicht vor. Demzufolge ist ihr insoweit keine Datenschutzverstoß anzulasten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

